

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 97 (2000)
Heft: 1

Artikel: Sozialer Arbeit fehlt eine etablierte Forschungskultur
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialer Arbeit fehlt eine etablierte Forschungskultur

Trotz der sehr guten Qualität der vorgestellten Studien gibt es in der Sozialen Arbeit in der Schweiz keine konsolidierte Forschungskultur, auch wird die Disziplin von der offiziellen Forschungsförderung kaum wahrgenommen: Dies das Fazit des 6. Symposiums des Vereins zur Förderung der Sozialen Arbeit als akademische Disziplin (VeSAD) von Anfang November in Zürich.

Elena Wilhelm (FHS Solothurn/Nordwestschweiz, Uni Zürich) illustrierte ihre These, wonach es in der Sozialen Arbeit keine konsolidierte Forschungskultur gebe, anhand verschiedener Forschungsverzeichnisse: Sozialarbeitsspezifische Forschung wird zwar in zahlreichen Projekten betrieben, diese sind aber Nachbardisziplinen zugeordnet wie Sozialpsychologie, Sozialmedizin, Geschichte und andere. Laut Elena Wilhelm mangelt es

in der Sozialen Arbeit an einem Forschungs-Programm. Sie plädierte für eine Unterscheidung zwischen Sozialarbeitsforschung (Fragestellungen aus dem internen Diskurs Sozialer Arbeit und auf diesen rückbezogen) und sozialarbeitsrelevanter Forschung anderer Disziplinen. Merkmale der Sozialarbeitsforschung sind gemäss der Referentin die Produktion und wissenschaftliche Publikation generalisierbaren Wissens zu Fragestellungen der Sozialen Arbeit, der gleichzeitige Blick der Forschenden auf Subjekt und Gesellschaft, die Schaffung von Grundlagen- und Handlungswissen für die Soziale Arbeit durch empirische Forschung, historische Analyse und Reflexion. Und in der Podiumsdiskussion wurden folgende spezifische Problemstellungen für die Forschung in der Sozialen Arbeit aufgelistet: Überbrückung

VeSAD sucht innovative Konzepte und Projekte

Bereits plant VeSAD sein Symposium 2000. Für die Tagung vom 3. November 2000 richtet VeSAD einen Call for Papers an alle Fachpersonen im Bereich der Sozialen Arbeit, die ihre innovativen Projekte und Konzepte einem breiten Fachpublikum aus Forschung, Lehre und Praxis vorstellen möchten. Bevorzugt werden Projekte, welche in Bezug auf Angebot, Arbeitsweise, Methoden sowie Organisationsstruktur Modellcharakter aufweisen oder die zur Professionalisierung eines bestehenden Angebotes führten, sich durch neue Formen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auszeichnen oder zu ei-

ner Restrukturierung von grösseren Institutionen geführt haben.

VeSAD erwartet die Eingaben bis am 31. Januar 2000. Diese sind als Abstract auf etwa einer A4-Seite zu formulieren und sollten Angaben über die theoretische oder empirische Fundierung, die Durchführung und Art der Evaluation enthalten. Interessierte werden gebeten, das Abstract mit Angaben zur Person (Lebenslauf und allenfalls Publikationsliste) bei folgender Adresse einzureichen:

VeSAD, Symposium 2000, Postfach, 3000 Bern 7. Auskunft erteilt: Martina Durrer: Tel. 026/424 33 43; E-Mail: vesad@sozialinfo.ch

des Grabens zwischen Wissenschaft und Praxis, Wissenstransport in die Handlungszentren, Verknüpfungsprozesse.

Am Symposium stellten 19 in der Schweiz tätige ForscherInnen ihre Arbeiten vor und stellten sie zur Diskussion. Dabei zeigte sich unter anderem, dass zur Zeit vor allem in Bildungsstätten ge-

forscht wird, vereinzelt in Institutionen. Hoffnungen wecken nun die neu entstehenden Forschungsabteilungen an den Fachhochschulen Sozialer Arbeit, wenn auch befürchtet wird, die Forschung könnte von der Disziplinbildung abgekoppelt und einseitig als Dienstleistung für die Praxis betrieben werden. *pd/gem*

Nacheheliche Solidarität wird gross geschrieben

Das neue Scheidungsrecht ist seit Anfang Jahr in Kraft

Seit dem 1. Januar ist das neue Scheidungsrecht in Kraft. Wichtige Neuerungen sind unter anderem, dass die Schuldfrage sowohl bei der Scheidung als auch bei allfälligen Unterhaltszahlungen in der Regel keine Rolle mehr spielt, dass Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder beantragen können und Kinder angehört werden müssen sowie dass Pensionskassenguthaben hälftig aufzuteilen sind.

Nicht alles, was im neuen Scheidungsrecht anders ist als im alten, ist völlig neu: Einvernehmliche Scheidungen mit einer Konvention waren mit Bezug auf das Notventil «Zerrüttung» bereits unter altem Recht möglich, «Zerrüttung» war gar zum häufigsten Scheidungsgrund geworden. Vor Gericht mussten diese Scheidungswilligen allerdings als Klagende und Beklagte auftreten und die Zerrüttung der Ehe darlegen. Das revidierte Recht nun soll die einvernehmliche Scheidung weiter fördern: Neu gibt es, juristisch gesehen, keine Schuldigen mehr. Vorgesehen sind drei Scheidungsarten:

- *Scheidung auf gemeinsames Begehren:* Beide Ehepartner sind scheidungswillig und haben sich über die Scheidungsfolgen

(elterliche Sorge, Unterhaltsregelung, Güterrecht usw.) geeinigt. Das Gericht beurteilt u.a., ob die getroffene Vereinbarung klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Nach zwei-monatiger Bedenkzeit müssen die vom Gericht Angehörten schriftlich ihren Scheidungswillen und die Vereinbarung bestätigen – worauf das Gericht die Scheidung ausspricht und die Vereinbarung genehmigt. (Ein gemeinsames Scheidungsbegehren ist auch möglich, wenn die Partner sich nicht in allen Teilen über die Scheidungsfolgen einig sind; die strittigen Punkte regelt das Gericht in einem ordentlichen Verfahren.)

- *Scheidung auf einseitige Klage nach 4-jähriger Trennung:* Will z.B. die Frau die Scheidung, der Mann aber nicht, so ist eine Scheidung erst nach 4-jähriger Trennung möglich. Die tatsächliche 4-jährige Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes muss bewiesen werden; eine (gerichtliche) Trennungsvereinbarung ist zwar nicht nötig, darin werden aber insbesondere die Unterhaltszahlungen für die Zeit der Trennung geregelt.

- *Scheidung auf einseitige Klage wegen Unzumutbarkeit:* Ist eine 4-jährige Trennungs-